

Bandion-Ortner-Entwurf
Abweichungen vom Ehrerecht
(alleine im Justizteil)

1. Altersgrenze 18 Jahre (Ehe: 16 Jahre)
2. Kein Verlöbnis
3. Keine Rücksichtnahme auf das Wohl der Kinder bei Ausgestaltung der Lebensgemeinschaft
4. Wiederverheiratung im Falle einer unrichtigen Todeserklärung
5. Unterschiedliche Scheidungsfristen
6. Unterhalt bei der Zerrüttungsscheidung wie bei aufrechter Ehe (kein Äquivalent bei der Lebenspartnerschaft)
7. Wohnrecht in der Dienstwohnung bei der Vermögensaufteilung
8. Internationales Privatrecht
9. Keine Witwen/Witwerpensionen bei RechtsanwaltInnen
10. Keine Bezugnahme auf „Familie“ bei der gesonderten Wohnungsnahme
11. Mehr Nichtigkeitsgründe
12. Unterschiedliche Tatbestände bei der Verschuldensscheidung
13. Unterschiedliche partnerschaftliche Pflichten
14. Verbot der Fremdkindadoption
15. Absolutes Verbot der Stiefkindadoption
16. Verbot der medizinisch unterstützten Fortpflanzung
17. Keine Angehörigeneigenschaft im Strafrecht
18. Straflosigkeit der Bigamie
19. Keine qualifizierte Strafbarkeit der Zwangspartnerschaft (wie Zwangsehe)

20. Straflosigkeit der Partnerschaftstäuschung
21. Fahrlässige Körperverletzung in der Partnerschaft
22. Unbefugte Kraftfahrzeugverwendung in der Partnerschaft
23. Entwendung in der Partnerschaft
24. Notbetrug in der Partnerschaft
25. Vermögensdelikte im Familienkreis
26. Geltendmachung von Ehrverletzungen an verstorbenen PartnerInnen
27. Aussagenotstand zu Gunsten des/der PartnerIn
28. Kein Aussageverweigerungsrecht im Strafprozess
29. Keine Prozessbegleitung
30. Entscheidungen von Strafgerichten über Gültigkeit der EP
31. Rechtsmittellegitimation im Strafprozeß
32. Keine Ausgeschlossenheit von RichterInnen
33. Eingeschränktere Anrufung des Obersten Gerichtshofs
34. Keine zuständigen Gerichte (!)

Der Entwurf verschafft daher Lebenspartnern insgesamt gesehen keine gleiche sondern (was er auch ausdrücklich sagt) nur eine ähnliche Rechtsstellung wie Ehepaaren. Lebenspartnerschaft und Ehe sind demnach keine gleichen, bloss getrennten, Rechtsinstitute sondern vielmehr wechselseitig jeweils ein Aliud und (wie der Entwurf sogar ausdrücklich als Ziel betont) zueinander klar abgegrenzt. Gleichheit wird daher weder geschaffen noch ist das auch nur beabsichtigt. Aus diesem Grund lehnen wir den Entwurf ab.

Das absolute Verbot der Stiefkindadoption und das ausdrückliche Verbot der medizinisch unterstützten Fortpflanzung stellen sogar erhebliche Verschlechterungen gegenüber der geltenden Rechtslage dar!

Die Bestimmung des Orts der Schliessung der EP wird dem Personenstandsgesetz überlassen (§ 6 EPG). Dafür ist die Innenministerin zuständig.

Das Diskriminierungsverbot (§ 3 des Berger-Entwurfs; auch bereits im seinerzeitigen Gasterger-Entwurf enthalten gewesen) ist ersatzlos entfallen.

Beispiele für fehlende Gleichstellung mit Ehepaaren ausserhalb der ausserhalb der Justiz:

- Witwen-/Witwerpension & -rente
- Mitversicherung in der Krankenversicherung (ohne Haushaltsführung)
- Selbstversicherung in der Unfallversicherung
- Höhe des Krankengeldes und Ausmass zahlreicher anderer Leistungen in der Krankenversicherung
- Steuerrecht (Einkommenssteuer, Grunderwerbssteuer etc.)
- Recht öffentlich Bediensteter (Verwendungsbeschränkung, Zulagen, Reisegebühren, Arbeitszeiten, Abfertigung, Witwen-/Witwerpension etc.)
- Entschlagungsrecht im Verwaltungsstrafverfahren
- Freier Zugang zum Arbeitsmarkt (Ausländerbeschäftigungsgesetz)
- Niederlassungsbewilligung für Familienangehörige
- Aufenthaltsrecht für PartnerInnen von Diplomaten und DienstnehmerInnen internationaler Organisationen
- Recht österreichischer Diplomaten
- Staatsbürgerschaftserwerb
- Eintragung in die Wählerevidenz